

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.09.1966

Geschäftszahl

1027/66

Rechtssatz

Die Behörde hat im Spruch konkret anzuführen, worin nach ihrer Ansicht das ungestüme Benehmen gelegen ist. Ein bloßer Hinweis der Beschuldigte habe sich durch ein Verhalten, das der gebotenen Ruhe und Sachlichkeit entbehrte, ungestüm benommen, genügt nicht (Hinweis E 22.3.1961, 0440/60, E 10.5.1961, 2490/60).